

## **Kulturförderungsgesetz der Gemeinde St. Moritz**

An der Urnenabstimmung angenommen am 19. Mai 2019

### *Art. 1 Gegenstand und Zweck*

- 1 Das Gesetz regelt die Förderung von Kultur.
- 2 Es bezweckt, das kulturelle Schaffen, die Teilhabe an der Kultur und ihre Vermittlung und Erforschung zu fördern.

### *Art. 2 Ziele*

- 1 Dieses Gesetz hat zum Ziel,
  - a) die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu erhalten und zu fördern;
  - b) die Laien- und Volkskultur sowie das professionelle Kulturschaffen zu unterstützen;
  - c) die Bevölkerung am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen;
  - d) die Erforschung, Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes und der zeitgenössischen Kultur zu unterstützen;
  - e) den kulturellen Austausch zu erleichtern;
  - f) die kulturelle Attraktivität zu erhalten und zu fördern.

### *Art. 3 Kulturelle Institutionen*

- 1 Die Gemeinde kann im Rahmen der Finanzkompetenzen kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- 2 Sie kann an kulturelle Institutionen Beiträge leisten. Die Voraussetzungen und Kriterien für die Kulturförderung gelten sinngemäss.

## *Art. 4 Kulturförderung*

### *1. Allgemeine Voraussetzungen*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert Kultur mit kommunalem Bezug.
- <sup>2</sup> Wer Förderung entgegennimmt, hat zumutbare Eigenleistungen zu erbringen.
- <sup>3</sup> Hauptsächlich gewinnorientierte oder nicht öffentliche Kultur wird nicht gefördert.
- <sup>4</sup> Kulturförderung ist mit anderen Formen der Förderung zu koordinieren.

## *Art. 5 Kulturförderung*

### *2. Kriterien*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert Kultur nach qualitätsbezogenen Kriterien.
- <sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei insbesondere ihre Bedeutung für die Gemeinde St. Moritz sowie ihre Zugänglichkeit für möglichst viele Personen.

## *Art. 6 Kulturförderung*

### *3. Beiträge*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge leisten.
- <sup>2</sup> Entrichtet sie wiederkehrende Beiträge, so schliesst sie darüber eine Leistungsvereinbarung.
- <sup>3</sup> Beiträge können an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

## *Art. 7 Kulturförderung*

### *4. Ankauf von Werken*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Werke ankaufen. Die Voraussetzungen dafür sind:
  - a) der Künstler stammt aus der Gemeinde oder hat sich dort niedergelassen;
  - b) das Werk weist einen Bezug zur Gemeinde auf oder es wirkt sich dort aus.

<sup>2</sup> Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden.

## *Art. 8 Kulturpreis*

<sup>1</sup> Die Gemeinde verleiht regelmässig Preise für hervorragende kulturelle Leistungen.

## *Art. 9 Kulturkommission*

### *1. Wahl und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt eine Kulturkommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus Behördenvertretern und Fachpersonen aus dem Kulturbereich zusammen.

## *Art. 10 Kulturkommission*

### *2. Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>1</sup> Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegen von Förderungskriterien;
- b) jährlicher Kredit- und Budgetantrag;
- c) Entscheide über einzelne Beiträge;
- d) Antrag über wiederkehrende Beiträge an das zuständige Organ;
- e) Entscheide über den Ankauf von Werken und deren Verwendung;
- f) Verleihungen von Preisen für hervorragende kulturelle Leistungen;
- g) regelmässiger Bericht über ihre Tätigkeit;
- h) Beratung der Gemeinde in kulturellen Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Gesetzes, allfälliger Ausführungsbestimmungen sowie des Budgets entscheidet die Kulturkommission nach freiem Ermessen.

<sup>3</sup> Auf Kulturförderung besteht kein Rechtsanspruch.

## *Art. 11 Kulturkommission*

### *3. Grundzüge der Organisation*

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die zusammen mit einem weiteren Mitglied die Kommission nach aussen vertritt.
- <sup>2</sup> Beschlüsse der Kulturkommission sind zu protokollieren und Entscheide schriftlich mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Die Kulturkommission kann eine Geschäftsstelle einsetzen, die sie in der Administration, Koordination und Beratung unterstützt. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Regel innerhalb der Gemeindeverwaltung. Abweichungen davon hat der Gemeindevorstand zu genehmigen.
- <sup>4</sup> Die Kulturkommission kann Fachpersonen beratend zuziehen.

## *Art. 12 Finanzierung*

- <sup>1</sup> Die Kulturförderung wird aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert.
- <sup>2</sup> Das dafür zur Verfügung stehende Budget wird jährlich auf Antrag der Kulturkommission festgelegt.

## *Art. 13 Aufhebung und Änderungen von Erlassen*

- <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Reglement für die Verleihung des St. Moritzer Kulturpreises vom 2. Dezember 1999 aufgehoben.
- <sup>2</sup> Folgende Bestimmung wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert:

Artikel 5 Absatz 2 litera g) Tourismusgesetz vom 22. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

g) finanzielle und personelle Unterstützung von touristischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen aller Art *in Koordination mit der Kulturkommission*;

*Art. 14 Inkrafttreten*

- Der Gemeindevorstand bestimmt nach Genehmigung des Gesetzes an der Urnenabstimmung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

